

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4214**

DEUTSCHER MIETERBUND  
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

An den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

23.04.2009

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum Zwölften Rundfunkänderungs-  
staatsvertrag - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2406**

Von: "Mieterbund Kiel" <info@mieterbund-schleswig-holstein.de>

Datum: Thu, 23 Apr 2009 15:15:38 +0200

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

UNSER AKTENZEICHEN: 55.386.00 pl

SACHBEARBEITERIN: Frau Clausen

IHRE NACHRICHT: 27.03.2009

Entwurf eines Gesetzes zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2406

der Deutsche Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu diesem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung zu beziehen.

Soweit bei der Ausgangsbeschreibung darauf verwiesen wird (A. Problem, Seite 2), dass durch die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages Bedenken der EU-Kommission ausgeräumt werden sollen, halten wir die weitgehenden Eingriffe in den bisherigen rechtlichen Rahmen für zum Teil verfassungsrechtlich bedenklich, im Übrigen zum Teil Ausfluss eines „vorausseilenden Gehorsams“. Als Interessenvertretung der Mieterinnen und Mieter in Schleswig-Holstein ist sich unsere Organisation auch durch die Entsendung eines Mitgliedes in den NDR-Rundfunkrat darüber im Klaren, dass es durch Änderungen von Rundfunkstaatsverträgen auch immer wieder darum gehen wird, die im Grundgesetz garantierte Rundfunkfreiheit sicher zu stellen und den einschlägigen Entscheidungen

des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu genügen.

In diesem Zusammenhang halten wir die Einführung umfangreicher „3-Stufen-Tests“ im Hinblick auf die vorzeitige Offenlegung von Programmplanungen und im Übrigen auch für bestehende Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den Kosten- und Zeitaufwand für unverhältnismäßig.

Wir vermissen insoweit eine klare Positionierung des Gesetzgebers, der vor einigen Jahren die Aufnahme „kommerzieller Aktivitäten“ (insbesondere also Werbung) gefordert hat, um die Steigerung der Rundfunkgebühren in vertretbaren Grenzen zu halten, andererseits nun wiederum auf Einschränkungen abzielt.

Soweit darauf verwiesen wird, dass dieser Staatsvertrag in allen Ländern einheitlich abgeschlossen werden muss (Begründung, 1. Allgemeines, Seite 7), erkennen wir selbstverständlich die Schwierigkeiten einzelner Änderungen, dennoch beanstanden wir nachfolgend im Einzelnen:

#### § 3 Absatz 2

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird aufgefordert, „barrierefreie Angebote vermehrt“ aufzunehmen. Die Einschränkung erfolgt zwar im Hinblick auf technische und finanzielle Möglichkeiten. Wir vermissen hier jedoch eine Gleichbehandlung mit privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern, bei denen wir derartige Angebote gänzlich vermissen. Wir weisen darauf hin, dass diese Ausweisung dann vermutlich wieder mit einer Kostenerhöhung und damit auch Gebührenerhöhung verbunden sein dürfte.

#### § 11 b

Soweit dort alle analogen und digitalen Programme aufgelistet sind wird die Entwicklungsmöglichkeit insoweit eingeschränkt, als bei einer wesentliche Änderung der drei digitalen Spartenprogramme ein bisheriges Angebot entfallen müsste. Wir gehen davon aus, dass dies einen zu weit gehenden Eingriff in die Programmhoheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darstellt, die auf die gesellschaftlichen und technischen Veränderungen flexibel reagieren müssen. Es wird beanstandet, dass insoweit für die bisherigen Programmangebote 3-Stufen-Tests notwendig werden.

#### § 11 Abs. 1 Satz 2

Es wird beanstandet, dass das digitale Unterhaltungsangebot erschwert wird. Hier bestehen auch insoweit verfassungsgerichtliche Bedenken. Als Schwerpunkte werden nur Kultur, Bildung und Information genannt. Der Sportbereich wird der Unterhaltung zugeordnet.

#### Liste § 11 b

Durch die Aufführung des „Handy-TV“ besteht das Bedenken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf ein gemeinsames Angebot beschränkt werden.

## § 11 c Absatz 1

Der ARD wird ein bundesweites Hörfunkprogramm untersagt. Es wäre zu klären, weshalb das Deutschlandradio noch ein drittes bundesweites Programm anbieten darf.

## § 11 d

Es wird beanstandet, dass programmbegleitende Telemedien in Zukunft nur mit einem 3-Stufen-Test online gestellt werden können. Nicht angemessen erscheint auch die Begrenzung auf die Einstellung von Sendungen lediglich bis zu 7 Tagen nach der Ausstrahlung und die weitergehende Eingrenzung von Sendungen zu Großereignissen und Fußballspielen auf bis 24 Stunden danach.

Es wird beanstandet, dass weitere Hinweise nur dann in den Telemedien zulässig sind, wenn diese sendungsbezogen sind. Wir halten langfristige Archive auch außerhalb eines zeit- und kulturgeschichtlichen Inhaltes für Ausfluss des freien Zugangs auf Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund

Landesverband Schleswig-  
Holstein e.V.

gez. Clausen

stellv. Geschäftsführerin

Geschäftsstelle: Eggerstedtstr. 1 · 24103 Kiel

Telefon 0431 / 9 79 19-0 · Telefax 0431 / 9 79 19 - 31

<http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de> · eMail: [info@mieterbund-schleswig-holstein.de](mailto:info@mieterbund-schleswig-holstein.de)

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Kto.-Nr. 431 767 · Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 13 132-206